

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13 a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Olching folgende Verordnung:

## ***Allgemeine Vorschriften***

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Olching.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den befestigten oder unbefestigten Flächen des Straßenrandes.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderlieger-Grundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie Radwege
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie Radwege und wenn diese nicht vorhanden sind ein 1,5 Meter breiter Streifen ausgehend vom Straßenrand Richtung Fahrbahnmitte
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie Radwege und wenn diese nicht vorhanden sind die Fläche vom Straßenrand bis zur Fahrbahnmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderlieger-Grundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn die Stadt diese Flächen üblicherweise reinigt und/oder sichert.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderlieger-Grundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## ***Schlussbestimmungen***

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.



## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 22.12.2008 außer Kraft.

Olching, den 22. November 2023

Stadt Olching

Andreas Magg

Erster Bürgermeister

## Gruppe A

Reinigungsfläche sind Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege:

Dachauer Straße	Ludwigstraße
Daxerstraße	Max-Reger-Straße
Feursstraße	Münchner Straße (St. 2345)
Fürstenfeldbrucker Straße (St. 2345)	Neu-Estinger-Straße
Geiselbullacher Straße	Olchinger Straße
Gewerbering	Roggensteiner Straße (St. 2069)
Hauptstraße (auch St. 2345)	Schloßstraße
Hermann-Böcker-Straße	Schulstraße
Joh.-G.-Gutenberg-Straße	Tucholastraße

## Gruppe B

Reinigungsfläche sind Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege. Sind diese nicht vorhanden, ist Reinigungsfläche ein 1,5 Meter breiter Streifen ausgehend vom Straßenrand Richtung Fahrbahnmitte:

Abt-Anselm-Straße	Bürgermeister-Waibel-Weg
Adam-Geisler-Straße	Bürgermeister-Weger-Weg
Adlerweg	Cronenbergstraße
Albrecht-Dürer-Straße	D.-Heigenmooser-Straße
Alpspitzstraße	Danziger Straße
Am Sonneneck	Donaustraße
Am Vogelherd	Drosselweg
Ammerweg	Eichendorffstraße
Amselweg	Emmeringer Straße
André-Delorme-Straße	Enzianweg
Angerweg	Ernst-Raadts-Weg
Anzengruberstraße	Eschenrieder Straße
Ascherbachstraße	Escherweg
Auf der Insel	Estinger Straße
Bahnhofstraße	Estostraße
Beethovenstraße	Falkenweg
Berta-Höchendorfer-Straße	Fasanenweg
Blaumeisenstraße	Feldstraße
Blumenstraße	Fliederstraße
Blütenstraße	Florianstraße
Brahmsstraße	Franz-Hagn-Straße
Breslauer Straße	Fritz-Endreß-Weg
Bromberger Weg	Fritzstraße
Buchfinkenstraße	Frühlingstraße
Buchhoferstraße	Futapaßstraße
Bürgermeister-Drey-Straße	Ganghoferstraße
Bürgermeister-Elfinger-Straße	Gartenstraße
Bürgermeister-Grässmann-Straße	Georgenstraße
Bürgermeister-Haidacher-Straße	Gerhart-Hauptmann-Straße
Bürgermeister-Huber-Weg	Gernlindner Weg
Bürgermeister-Krug-Weg	Geschwister-Scholl-Weg
Bürgermeister-Schmölz-Weg	Gleiserstraße

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Goethestraße	Möslstraße
Gottlieb-Daimler-Straße	Mozartstraße
Graf-Spreti-Straße	Nebelhornstraße
Grasmückenstraße	Nelkenweg
Gröbenzeller Straße	Nepomukstraße
H.-K.-Schmid-Straße	Neufeldstraße
H.-Nicolaus-Straße	Nikolaus-Otto-Straße
Hans-Holbein-Straße	Nöscherplatz
Heckenstraße	Nöscherstraße
Heideweg	Oberanger
Heimgartenstraße	Ordenslandstraße
Herbststraße	Ostpreussenstraße
Herzog-Max-Straße	Ottostraße
Herzogstandstraße	Palsweiser Straße
Hofmarkstraße	Pestalozzistraße
Hubertusstraße	Peter-Henlein-Weg
Ilzweg	Pfanzeltstraße
Im Schwaigfeld	Pfarrer-Bendert-Straße
Industriestraße	Pfarrer-Handwerker-Straße
Isabellastraße	Pfarrer-Rosenhuber-Weg
Jahnstraße	Pfarrstraße
Jeisstraße	Philipp-Helmer-Straße
Joh.-Seb.-Bach-Straße	Pommernstraße
Josef-Bergmann-Weg	Poststraße
Josef-Tauscheck-Straße	Prof.-Schmid-Straße
Kampenwandstraße	Rebhuhnstraße
Kapellenweg	Richard-Wagner-Straße
Karl-Theodor-Straße	Riedlstraße
Karwendelstraße	Ringstraße
Katharinastraße	Römerstraße
Käthe-Zeitler-Weg	Roseggerweg
Keltenweg	Rosenstraße
Kemeterstraße	Rotwandstraße
Konradstraße	Rupprechtstraße
Krähenweg	Sägmühlstraße
Krautgartenweg	Schillerstraße
Kreutstraße	Schlesierstraße
Kreuzstraße	Schubertstraße
Leiblweg	Schwalbeneck
Lenauweg	Schwojerstraße
Lenzstraße	Senserstraße
Leopoldstraße	Siedlerstraße
Lerchenstraße	Sighartstraße
Lessingstraße	Sommerstraße
Lilienstraße	Sonnenstraße
Loferer Weg	Spatzenwinkel
Ludwig-Thoma-Straße	Sternenstraße
Luitpoldstraße	Stifterstraße
M.-Reischl-Weg	Storcheneck
Martinstraße	Sudetenstraße
Mathias-Duschl-Straße	Toni-März-Straße
Maximilianstraße	Ulmenweg
Mitterweg	Unteranger
Mondstraße	von-Schöpf-Weg

Wachtweg	Wettersteinstraße
Warthegaustraße	Winterstraße
Watzmannstraße	Wittelsbacherallee
Waxensteinstraße	Wolfstraße
Weinstraße	Zaunkönigstraße
Wendelsteinstraße	Zugspitzstraße
Werner-von-Siemens-Straße	Zur Heupresse

### Gruppe C

Reinigungsfläche sind ausschließlich die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege. Sind diese nicht vorhanden, ist Reinigungsfläche die Fläche vom Straßenrand bis zur Fahrbahnmitte:

Adalbert-Stifter-Weg	Grasweg
Adelgundenweg	Heinrich-Heine-Weg
Adolph-Kolping-Weg	Heinrichweg
Albert-Leiss-Weg	Hildegardweg
Almenrauschweg	Hirschbergweg
Alpenveilchenweg	Hochfellnweg
Altmühlweg	Hochgernweg
Am Gröbenbach	Hochriesweg
Amalienstraße	Illerweg
Amperau	Innweg
Amperweg	Irisweg
Ancilla-Schwarz-Weg	Isarweg
Anemonenweg	Jägersteig
Arnulfweg	Jakobusstraße
Asternweg	Josef-Wechselberger-Weg
Augustenweg	Josephinenstraße
Aurikelweg	Karlstraße
Baltenweg	Kiesweg
Barbarastraße	Kirchenweg
Birkenweg	Kollerweg
Böhmerwaldweg	Königsberger Weg
Brachvogelweg	Krokusweg
Bürgermeister-März-Weg	Krottenkopfweg
Charlottenstraße	Lechweg
Dahlienweg	Lena-Christ-Weg
Edelweißweg	Liebigweg
Edisonweg	Ludovikastraße
Egerländer Weg	Maria-Stieren-Weg
Eisvogelweg	Mathildenweg
Elisabethstraße	Mörikeweg
Emmeringer Weg	Mooswiesen
Eulenweg	Narzissenweg
Ferdinandstraße	Nietzscheweg
Fichtenweg	Paul-Keller-Weg
Finkenweg	Pfarrer-Böhmer-Weg
Föhrenweg	Pointweg
Fontaneweg	Rauschbergweg
Franzstraße	Reiherweg

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Riesengebirgsweg	Tannenweg
Robert-Koch-Weg	Theresenweg
Röntgenweg	Tulpenweg
Roßhaupterplatz	Uhlandstraße
Rudolf-Bögel-Weg	Veilchenweg
Salzachweg	Virchowweg
Schweizerweg	von-Kleist-Weg
Sebastian-Miller-Weg	Wallbergweg
Siebenbürgenweg	Weiherrwiesen
Sophienstraße	Wiesenweg
Sperberweg	Wilhelmstraße
St.-Annaberg-Weg	Zeisigweg
Starenweg	Zum Stanglhof
Stauffenweg	Zweigstraße
Stephanweg	